

Seite 1 von 2

Sonderregelungen TVM Wettspiele Sommer 2021

Die Coronapandemie wird auch auf die Wettspiele im Sommer 2021 Einfluss haben. Aus diesem Grund werden nachfolgende Regelungen beschlossen, um den besonderen Umständen bestmöglich zu begegnen:

1. Hygiene und Infektionsschutzkonzept nach CorSchVO:

Die Durchführung der Wettspiele wird unter Einhaltung der Vorgaben der dann gültigen Coronaschutzverordnung erfolgen. Entsprechende Regelungen und Vorgaben wird der TVM frühestmöglich vor Beginn der Wettspiele kommunizieren. Änderungen der Verordnung, die während der Spielzeit erfolgen, sind ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit zu berücksichtigen und umzusetzen.

2. Wettspieltermine (Spieltage, Verlegungen, Absagen):

Spieltage:

Die Ansetzung der Spieltage orientiert sich an dem Rahmenterminplan für 2021.

Saisonstart:

Als erster Spieltag ist der 01. Mai 2021 vorgesehen. Sollte das Spielen auf Tennis-Außenplätzen vor dem Start der Saison aufgrund behördlicher Vorgaben noch einmal verboten werden und über den 21. April 2021 hinaus bestehen, wird der Start der Wettspielsaison verschoben. Die Wettspiele starten dann frühestens mit dem Spieltag, an dem die Außenplätze mindestens 10 Tage zuvor zu Trainingszwecken durch Aufhebung des Verbots geöffnet werden können.

Absage von Spieltagen (Ergänzung zu §17 (2) WSpO):

Findet der Saisonstart zu einem späteren Zeitpunkt als ursprünglich angesetzt statt oder müssen Spieltage oder Begegnungen vom Wettspielleiter abgesagt werden, sind die Begegnungen bis spätestens 5 Wochen nach der ursprünglichen Ansetzung, spätestens jedoch bis zum 12.09.2021 nachzuholen. In den Konkurrenzen Herren und Herren 40 Oberligen und 1. Verbandsligen mit Relegationsspielen zum Aufstieg gilt als letztmöglicher Nachholtermin der 05.09.2021. Der Nachholtermin wird von den jeweiligen Mannschaftsführern vereinbart und ist bis spätestens 4 Werktage nach einer Spielabsage vom Heimverein in der nuLiga einzugeben. Kann keine Einigung erzielt werden, setzt der Wettspielleiter einen verbindlichen Termin an.

Verlegung von Begegnungen:

§ 17 (1) Satz 2 WSpO entfällt.

Ergänzung zu § 17 (2) WSpO: Angesetzte Begegnungen können im beiderseitigen Einverständnis vorverlegt oder bis 5 Wochen nach ursprünglicher Ansetzung, spätestens jedoch bis zum 05.09.2021, verlegt werden. Hinweis: Ferienzeiten können hier ausdrücklich einbezogen werden. Bei Spielen in den Oberligen der Altersklassen Damen und Herren bedarf es zwecks Oberschiedsrichtereinsatzes vorab der Zustimmung durch den Wettspielleiter.

3. Aufgaben des Gastgebers:

Die Anwendung des § 19 (6) WSpO – Stellung einer Halle – gilt nur, wenn das Spielen in einer Halle nach der Verordnung des Landes gestattet ist und die vorgesehene Halle hinsichtlich der Schutzmaßnahmen den Anforderungen der Behörden entspricht.

4. Spielregeln:

Das Spielen der Doppel richtet sich nach den Vorgaben der Behörden. Bei einem Verbot entfallen die Doppel. (Änderung des § 28 (2) WSpO)

Köln, den 01.03.2021